



Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.02.2020

Anfrage von Städtelternvertretung Herr Sven Bartsch beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss zu KiFöG

Vorlagen-Nr.:

TOP: 7.1

Antwort der Verwaltung:

- 1. Laut KiFöG gibt es den Beitragserlass für jüngere Geschwisterkinder, wenn das älteste Kind einen Hort besucht. Dafür muss es ein Nachweis seitens des Hortes geben. In diesen Nachweis ist der volle Name des Kindes, der Träger der Einrichtung sowie Geburtsdatum und Anschrift verzeichnet.**

Wie ist dies mit dem Datenschutz vereinbar?

Die Regelungen des Datenschutzes werden eingehalten. Hierbei ist die Verarbeitung der Daten rechtmäßig, da diese zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind.

Ist es denn zwingend erforderlich, alle diese Daten zwischen zwei unterschiedlichen Trägern auszutauschen?

Ohne einen Austausch der Daten liegt kein Nachweis vor, dass bereits Kinder gleichzeitig in einer Tageseinrichtung gefördert und betreut werden und dadurch nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind, dass die Schule besucht, zu entrichten ist.

- 2. Wie verhält sich der Beitragserlass bei folgenden Konstellationen:**

- **bei getrennt lebenden Eltern und geteilten Sorgerecht (Bsp. Kind 1 lebt bei Mutter, Kind 2 bei Vater)**

Für diese Konstellation greift die Regelung des § 13 (4) KiFöG nicht. Es handelt sich um 2 Familien mit jeweils separatem Kindergeldanspruch. Der Familienbegriff erstreckt sich hierbei auf das örtliche Zusammenleben des jeweils alleinerziehenden Elternteils mit einem Kind. Für beide Kinder ist der volle Kostenbeitrag zu zahlen.

- **bei Halbgeschwistern**

Sofern diese (Halb)-Geschwister örtlich mit ihren Eltern bzw. Elternteilen in einer Familie leben und ein Kindergeldanspruch besteht, greift die Regelung des § 13 (4) KiFöG. Dies gilt auch für sogenannte Patchwork-Familien.

2a. Spielt der Wohnsitz überhaupt eine Rolle oder zählt nur der Verwandtschaftsgrad?

Der Wohnsitz ist für die Anwendung des § 13 (4) KiFöG maßgeblich. Familie sind in diesem Sinne die Eltern/der alleinerziehende Elternteil und alle mit diesen/diesem in einem Haushalt lebenden, kindergeldberechtigten Kinder. Der Verwandtschaftsgrad kann kein Maßstab sein, da durch verschiedene Konstellationen (z.B. Familienpflegschaften mit Übergang des Kindergeldes) auch kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt der Eltern/des alleinerziehenden Elternteils leben, welche nicht die leiblichen Kinder sind.

3. Wie wird die "Regelmäßigkeit" des Hortbesuchs bemessen?

Regelmäßig bedeutet in diesem Kontext, dass eine täglich wiederkehrende Inanspruchnahme der Betreuung im Hort bis auf gewöhnliche Zeiten der Krankheit des Kindes oder Urlaub der Eltern erfolgt.

4. Nachfrage zum Thema Servicepauschale.

Mit 4 freien Trägern laufen noch die nötigen LQE Verhandlungen. In welchem Zeitraum kann man mit einer verbindlichen Einigung rechnen und somit einer Auszahlung der Servicepauschale?

Mit den 4 freien Trägern steht die Verwaltung im engen Abstimmungsprozess, so dass hier mit einer Einigung innerhalb des I. Quartals 2020 zu rechnen ist.

Katharina Brederlow
Beigeordnete